



Personalamt
Dienstrecht

Dienstreisen mit Privatfahrzeugen

Grundlagen

[Art. 43 PersG](#)

[Art. 121 PersV](#), RRB 2020/240

[Art. 127 PersV](#)

PHB SG: 54.5
vom: 01.03.2026
Ersetzt: 54.5
vom: 07.04.2020

A. Richtlinien zur Anrechnung von Fahrzeit an die Arbeitszeit sowie zur Kilometerentschädigung

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Internen Kontrollsystems (IKS) und des Verhaltenskodex wurde auch die Entschädigungspraxis bei Verwendung des Privatautos für Dienstreisen überprüft (insbesondere Anrechnung von Fahrzeit als Arbeitszeit, Vergütung von Kilometerentschädigungen bei Fahrten ab Wohnort). Die nun vorliegenden Ausführungsbestimmungen schaffen mehr Transparenz und bieten Unterstützung für einen korrekten Aufschrieb. Gleichzeitig wird die jahrelang gelebte Praxis, die Spesen für Fahrten mit dem Privatauto immer ab Arbeitsort anzurechnen, korrigiert. Grundsätzlich dürfen Spesen nur angerechnet werden, wenn die Fahrt auch tatsächlich stattgefunden hat.

Die vorliegenden Richtlinien des Personalamtes gelten sowohl für Mitarbeitende mit einem zugewiesenen Dienstort als auch für Mitarbeitende, denen vertraglich kein oder nur für einzelne Wochentage ein Arbeitsort zugewiesen ist (Spezialregelungen).

Die Richtlinien beziehen sich ausschliesslich auf die Verwendung des Privatautos für dienstliche Fahrten und die Anrechnung der dabei aufgewendeten Fahrzeit als Arbeitszeit. Die Kaskade für die Benützung von Verkehrsmitteln für Dienstreisen (Öffentliche Verkehrsmittel – Geschäftsfahrzeuge – Privatfahrzeuge, vgl. Art. 125 ff. PersV) ist nicht Gegenstand der Richtlinien.

Die Regierung hat die vorliegenden Richtlinien, die von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe erarbeitet und anschliessend der Generalsekretäre-Konferenz sowie der Finanzkontrolle unterbreitet wurden, am 7. April 2020 zur Kenntnis genommen.

B. Höhe der Kilometerentschädigung; Zuschlag

Die Höhe der Kilometerentschädigung richtet sich nach Art. 127 PersV.

Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung kann eine zusätzliche Entschädigung von 15 Rappen je Kilometer ausgerichtet werden, wenn das Fahrzeug vorwiegend unter besonders schwierigen Verhältnissen eingesetzt wird.

Dies ist zum Beispiel der Fall bei Revierförsterinnen und Revierförstern, die den eigenen Personenwagen für Fahrten in den Wald und auf unbefestigten Bergstrassen einsetzen, oder bei Tierschutzbeauftragten, die regelmässig Transporte verängstigter und/oder verwahrloster Tiere durchführen. Durch diese Transporte entstehen beträchtliche Ge-



ruchsimmissionen, die kaum vollständig beseitigt werden können und eine dauernde Beeinträchtigung bedeuten. Daneben werden weitere Berufsgruppen mitberücksichtigt, deren Fahrzeug zwar unregelmässig, aber im Einsatzfall ebenfalls besonderer Beanspruchung ausgesetzt ist (z.B. amtliche Tierärztinnen und Tierärzte oder Fachassistentinnen und Fachassistenten Primärproduktion für die Kontrollen der Landwirtschaftsbetriebe sowie für Alpkontrollen).

Der Zuschlag wird gemäss bewährter Praxis folgenden Berufsgruppen gewährt:

- Revierförsterinnen und Revierförstern (alle Dienstfahrten)
- Wildhüterinnen und Wildhüter (alle Dienstfahrten)
- Tierschutzbeauftragten (alle Dienstfahrten)
- amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten sowie amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten (Dienstfahrten für Primärproduktionskontrollen in Landwirtschaftsbetrieben sowie Alpkontrollen)
- Mitarbeitenden des Landwirtschaftsamtes (Dienstfahrten für Beratungen oder Vollzugsaufgaben in Landwirtschafts- sowie Alpbetrieben)

Zusatz

Dienstreisen: Richtlinien zur Anrechnung von Fahrzeit an die Arbeitszeit sowie zur Kilometerentschädigung

PHB SG 35.5 Verhaltenskodex